

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1957

Nummer 27

Datum	Inhalt	Seite
16. 4. 57	Zweite Verordnung zur Änderung der 3. Milchverordnung	97
27. 3. 57	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1957 (Umlagefestsetzungsverordnung 1957)	95
12. 4. 57	Verordnung zur Ausführung des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung	98
15. 4. 57	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung eines Teiles der Ferngasleitung Hamborn—Wesel	98
11. 4. 57	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bismarckhof 1—3	98
6. 4. 57	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen Betrifft: Wochenausweise	99/100
13. 4. 57		

GV. 37,
97
erg.
GV. 37,
167 L.

Zweite Verordnung zur Änderung der 3. Milchverordnung. Vom 16. April 1957.

Auf Grund der §§ 37 und 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. S. 421) und der §§ 10 Abs. 2, 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (RGBl. I S. 811) wird verordnet:

§ 1

Die 3. Milchverordnung vom 14. September 1954 (GV. NW. S. 311) in der Fassung vom 7. Februar 1956 (GV. NW. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Molkereien dürfen Milch nur dann zu Trinkmilch bearbeiten, wenn

1. der Säuregrad der Milch 7,8 SH nicht überschreitet,
2. Geruch, Geschmack oder Aussehen der Milch nicht sinnfällig fehlerhaft sind,
3. die Milch nach Anlage 1 als Güteklasse I oder II bewertet wird,
4. die Milch aus Milchviehbeständen stammt, die einer staatlich anerkannten Euterüberwachung angeschlossen und die amtlich als tuberkulosefrei anerkannt sind. Der Anschluß an die Euterüberwachung muß durch das zuständige Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammern, die Anerkennung als tuberkulosefreier Milchviehbestand durch das zuständige Veterinäramt bestätigt sein.“

2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „dreimal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Gefäße, in denen Milch transportiert oder aufbewahrt wird, müssen sauber und gegen nachteilige Beeinflussung, insbesondere durch Wärme, Schmutz und Staub, geschützt sein.

(2) Die von den Milcherzeugern zum Transport benutzten Milchkannen und anderen Transportgefäße sind von der Molkerei mindestens zweimal monatlich unter Aufsicht des zuständigen Milchkontrollverbandes auf Beschaffenheit und Sauberkeit zu prüfen, falls erforderlich zu beanstanden und von der Annahme auszuschließen.“

4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Landesernährungsamt wird beauftragt, die Verordnung durchzuführen und die Beachtung ihrer Vorschriften zu überwachen.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 2 a werden die Worte „gemäß § 8 Abs. 1“ durch die Worte „gemäß § 8 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.

7. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Güteklassen und Gütebezahlung der von Milcherzeugern an die Molkereien gelieferten Milch.

Art. 1

(1) Bei der von Milcherzeugern an Molkereien gelieferten Milch ist zu bewerten:

a) der Reinheitsgrad nach

- I. Reinheitsstufe mit 0 Minuspunkten
- II. Reinheitsstufe mit 1 Minuspunkt
- III. Reinheitsstufe mit 2 Minuspunkten

b) die Haltbarkeit nach

mit Resazurin	mit Methylenblau
60 Min. 37°	37°
Farbton	Entfärbungszeit
I. Reduktionsstufestahlblau bis pastellblau	über 4½ Std. mit 0 Minuspunkten
II. Reduktionsstufe blauviolett bis rotviolett	2—4½ Std. mit 1 Minuspunkt
III. Reduktionsstufe rot bis weiß	unter 2 Stunden mit 2 Minuspunkten

c) bei Käseereien an Stelle der Haltbarkeitsprüfung die Käseereitauglichkeit nach der Labgärprobe (Ansatz nach Methodenbuch Bd. VI)

- I. Tauglichkeitsstufe mit 0 Minuspunkten
- II. Tauglichkeitsstufe mit 1 Minuspunkt
- III. Tauglichkeitsstufe mit 2 Minuspunkten

d) der Zustand der Kannen oder anderer Transportgefäße nach

- I. einwandfrei
- II. bedingt einwandfrei
- III. nicht einwandfrei.

Art. 2

Die Einzelergebnisse nach Art. 1 a—c sind monatlich zu addieren. Aus der Addition ist die Güteklasse der angelieferten Milch nach folgendem Schema zu ermitteln:

Güteklasse	2 Prüf.	3 Prüf.	4 Prüf.	5 Prüf.	6 Prüf.	7 Prüf.	8 Prüf.
I	0—1	0—1	0—2	0—2	0—3	0—3	0—4
II	2	2—3	3—5	3—6	4—7	4—9	5—11
III	3—4	4—6	6—8	7—10	8—12	10—14	12—16

Art. 3

(1) Ergibt sich bei den monatlichen Prüfungen (mindestens je zwei Prüfungen des Reinheitsgrades, der Haltbarkeit und des Zustandes der Kannen und anderer Transportgefäße) dreimal die schlechteste Beurteilungsstufe, so ist die angelieferte Milch, unabhängig von der Bewertung nach Art. 2, in die Güteklasse III einzustufen.

(2) Kann bei unregelmäßigen Lieferungen oder in sonstigen Ausnahmefällen die vorgeschriebene Zahl der Prüfungen nicht durchgeführt werden, so ist die Milch in die Güteklasse III einzustufen, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsergebnisse in der schlechtesten Beurteilungsstufe liegen.

Art. 4

(1) Die angelieferte Milch sowohl aus amtlich tuberkulosefrei anerkannten als auch aus nichttuberkulosefreien Beständen ist nach den Güteklassen I, II und III unterschiedlich zu bezahlen. Der Unterschied im Auszahlungspreis zwischen den Güteklassen I und III muß mindestens 3 Pf je kg Milch betragen. Unbeschadet der in Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Auszahlungsunterschiede ist Milch aus amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Beständen und Milch aus nichttuberkulosefreien Beständen unterschiedlich zu bezahlen; dieser Unterschied im Auszahlungspreis muß mindestens 2 Pf je kg Milch betragen. Bei der Errechnung der Auszahlungsunterschiede gemäß Sätzen 2 und 3 dürfen staatliche Zuwendungen nicht berücksichtigt werden.

(2) Der Auszahlung sind demzufolge zu Grunde zu legen

- a) der Magermilchrückgabepreis als Grundpreis,
- b) der monatliche Durchschnittsfetigehalt der Milchlieferrung des einzelnen Erzeugers,
- c) Zu- und Abschläge gemäß Absatz 1 und
- d) weitere Zu- und Abschläge, die die Molkerei für zusätzliche Bewertungsmerkmale über § 2 der Verordnung hinaus berücksichtigen will.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident

zugleich
für den Innenminister:
Steinhoff.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

zugleich
für den Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 97.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1957 (Umlagefestsetzungsverordnung 1957).

Vom 27. März 1957.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NW. S. 87) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1957 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 21. Februar 1957 auf 2,70 vom Tausend des

auf volle hundert DM nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1957.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 98.

Verordnung zur Ausführung des § 160 Abs. 2 der Reichs- versicherungsordnung.

Vom 12. April 1957.

Auf Grund des § 110 in Verbindung mit § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Art. 3 § 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuordnungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Feststellung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 der Reichsversicherungsordnung wird auf das Oberversicherungsamt in Essen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 1957.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Hemsa th.

— GV. NW. 1957 S. 98.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 15. April 1957.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung eines Teiles der Ferngasleitung Hamborn-Wesel.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28. März 1957, S. 91, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Firma Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn für die

Umlegung der Ferngasleitung Hamborn-Wesel
bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 98.

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 1—3 (§ 6 WO-Sozialvers.). Vom 11. April 1957.

Der Landeswahlbeauftragte zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung hat durch die

„Ankündigung der Neuwahl der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster vom 15. März 1957“

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 26. März 1957 S. 59) bekannt gemacht, daß nach § 20 Abs. 5 Satz 3 der Wahlordnung die Wahl für die Gruppe der Arbeitgeber zu wiederholen ist, nachdem durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. 7. 1956 die am 16. und 17. Mai 1953 durchgeführte Wahl hinsichtlich der Wählergruppe der Arbeitgeber für ungültig erklärt worden ist.

Der Termin für die Neuwahl der Arbeitgebervertreter zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wird durch den Landeswahlbeauftragten noch festgesetzt.

Durch den Bundeswahlbeauftragten ist die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die LVA Westfalen, deren Bezirk sich über den Landschaftsteil Westfalen einschließlich Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen erstreckt, auf 60 Personen festgesetzt, von denen **30 auf die Wählergruppe der Arbeitgeber entfallen**.

Für jedes Mitglied sind außerdem ein erster und ein zweiter Stellvertreter vorzuschlagen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten empfiehlt sich die Berücksichtigung des Falles, daß Mitglieder der Arbeitgebergruppe der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt werden und daher aus der Vertreterversammlung ausscheiden müssen.

Die Zahl der Versicherten der Landesversicherungsanstalt Westfalen beträgt mehr als 100 000.

Hiermit ergeht die

öffentliche Aufforderung,

Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der obengenannten Zahl der Mitglieder und der Stellvertreter einzureichen. Bei der Aufstellung der Vorgeschlagenen sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein.

Die Vorschlagslisten sind dem Wahlausschuß der LVA Westfalen in Münster, Bispinghof 1—3, in der Zeit vom 10. Mai 1957 bis spätestens zum 6. Juni 1957, 24 Uhr (= 4 Wochen nach Erlaß der Aufforderung) einzureichen. Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig.

Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ist der Tag der Wahlankündigung (26. März 1957).

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunter-

zeichner müssen daneben oder darunter in Maschinschrift wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-)name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Bei gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma) anzugeben.

Die eingereichten Vorschlagslisten können in den Geschäftsräumen der LVA Westfalen in Münster, Bispinghof 1—3, Zimmer A 202 und ebenso bei den Versicherungsämtern während der Dienststunden in der Zeit vom 13. Juni bis 19. Juni 1957 eingesehen werden.

Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

Zu den Einzelheiten — z. B. für die Aufstellung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht — wird insbesondere auf die Wahlankündigung des Landeswahlbeauftragten vom 15. März 1957 (GV. NW. S. 59) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Landeswahlbeauftragten vom 1. Oktober 1952 (GV. NW. S. 247) verwiesen.

Auskunft über die Durchführung der Wahl erteilen der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 1—3, Zimmer A 202, und alle Versicherungsämter, wo auch Muster für die Vorschlagslisten eingesehen werden können.

Münster, den 11. April 1957.

Der Wahlausschuß der
Landesversicherungsanstalt Westfalen:

Walpert

Stade Dr. Steinhaus Schumacher
Bispinck Sauer Eisen

— GV. NW. 1957 S. 98.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1957

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

	Veränderungen gegen- über der Vorwoche					Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	711 905	—	+ 203 359	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	128 760	—	+ 17 242
Inlandswechsel	—	497 716	—	+ 134 088	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter*)	1 571 597		+ 404 072	
a) am offenen Markt gekaufte	—	83	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	276	—	49	
b) sonstige	83	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	27 314	—	12 352	
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienststellen	12 921	—	64 900	
a) aus der eigenen Umstellung	615 652	—	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	76 592	—	3 492	
b) angekaufte	—	615 652	—	—	f) von ausländischen Einlegern	4 701	1 693 401	— 1 737	+ 325 506
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	—	11 409	—	— 59 738
a) Wechsel	51	—	— 50	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(222 988)	—	(— 3 349)	—
b) Ausgleichsforderungen	2 624	—	— 3 621	—					
c) sonstige Sicherheiten	162	2 837	— 21	— 3 592					
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—					
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	4 642	—	— 7 052					
Sonstige Vermögenswerte	—	37 734	—	— 40 793					
		<u>1 898 570</u>		<u>+ 286 010</u>			<u>1 898 570</u>		<u>+ 286 010</u>

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats März 1957
Reserve-Soll 191 460
Reserve-Ist 673 133

Veränderungen gegen-
über dem Vormonat:
+ 1 851
— 6 424

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats März 1957
Reserve-Soll 1 370 905
Reserve-Ist 1 409 702
Überschußreserven 38 797
Summe der Überschreitungen 39 338
Summe der Unterschreitungen 541
Überschußreserven 38 797

Düsseldorf, den 6. April 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Böttcher, Braune.

— GV. NW. 1957 S. 99.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1957

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

Veränderungen gegen-
über der VorwocheVeränderungen gegen-
über der Vorwoche

Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	564 647	—	— 147 258	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben . . .	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	128 760	—	—
Inlandswechsel	—	463 272	—	— 34 444	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 373 012	— 198 585		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	347	+ 71		
b) sonstige	83	83	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	32 709	+ 25 395		
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienststellen	10 585	— 2 335		
a) aus der eigenen Umstellung	615 652	—	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	78 905	— 2 313		
b) angekaufte	—	615 652	—	—	f) von ausländischen Einlegern	4 353	1 519 911	— 348	— 173 490
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	—	11 778	—	+ 369
a) Wechsel	601	—	+ 550	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln .	(206 611)	—	(— 16 377)	—
b) Ausgleichsforderungen	2 952	—	+ 328	—					
c) sonstige Sicherheiten .	2 968	6 521	+ 2 806	÷ 3 684					
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—					
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	7 659	—	÷ 3 017					
Sonstige Vermögenswerte .	—	39 614	—	+ 1 880					
		<u>1 725 449</u>		<u>— 173 121</u>		<u>1 725 449</u>		<u>— 173 121</u>	

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. April 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Böttcher.

Braune.

— GV. NW. 1957 S. 100.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.